

## **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON WIEDERKEHRENDEN BEITRÄGEN FÜR DEN AUSBAU DER VERKEHRSANLAGEN IM ORTSTEIL BADEBORN (NEUFASSUNG)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 16.05.2013 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlagen im Ortsteil Badeborn beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Die Stadt Ballenstedt erhebt für den Ortsteil Badeborn wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
1. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  2. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
  3. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 und § 242 Abs. 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

### **§ 2**

#### **Abrechnungseinheit**

- 1) Die in der Aufstellung nach Abs. 2 im Ortsteil Badeborn gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Zur Abrechnungseinheit nach Abs. 1 gehören nachfolgend aufgeführte Verkehrsanlagen, in den laut beigegeführtem Lageplan ersichtlichen Ausdehnungen:
- |                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| 1. Alte Hauptstraße | 17. Kriegerstieg      |
| 2. Am Bach          | 18. Neue Straße       |
| 3. Am Teich         | 19. Pappelweg         |
| 4. Amtsgasse        | 20. Plan              |
| 5. Badeborner Allee | 21. Quedlinburger Weg |
| 6. Bauerngasse      | 22. Quergasse         |
| 7. Feldstraße       | 23. Radislebener Weg  |
| 8. Große Gasse      | 24. Reichestraße      |
| 9. Grüne Gasse      | 25. Riederscher Weg   |
| 10. Grüner Winkel   | 26. Ruhmberg          |
| 11. Hinterhof       | 27. Sperlingsberg     |
| 12. Hölle           | 28. Zehlinger Weg     |
| 13. Hoymer Weg      |                       |
| 14. Kalte Birke     |                       |
| 15. Kemken          |                       |
| 16. Kleine Gasse    |                       |

### § 3

#### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Ballenstedt Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. den Wert der von der Stadt Ballenstedt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zzgl. der Nebenkosten),
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen,
    - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbständigen Grünanlagen),
    - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
    - f) verkehrsberuhigten Bereichen,
    - g) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
    - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - i) Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen,
    - j) Randsteinen und Schrammborden.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

### § 4

#### Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die eine Zufahrt oder einen Zugang oder die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges

zu den in der Abrechnungseinheit entsprechend § 2 dieser Satzung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

## **§ 5**

### **Gemeindeanteil, Zuschüsse Dritter**

- (1) Der Anteil der Stadt Ballenstedt am beitragsfähigen Aufwand beträgt für den OT Badeborn 30,81 v.H.
- (2) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Gemeindeanteils verwendet werden.

## **§ 6**

### **Grundstück**

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt.

## **§ 7**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche zur Beitragsermittlung gilt:
  1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
    - a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
    - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Friedhöfe, Sport-, Fest- oder Campingplätze, Frei- und Schwimmbäder oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
    - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
  2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und

teilweise im Außenbereich liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
  - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 35 m,
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 bis 4, gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

## § 8

### Nutzungsfaktoren

- (1) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 entsprechend § 2 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach § 7 Abs. 1 gilt:
  1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,

2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5.
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder freiberuflichen Nutzungen dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere Friedhöfe, Sport-, Fest- oder Campingplätze, Frei- und Schwimmbäder oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
  - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 ein Vollgeschoss angesetzt,
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 – 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (3) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach § 7 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 2 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare Grundstücke, bei
    - a) eingeschossiger Bebauung oder eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  2. für gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder industriell nutzbare Grundstücke, bei
    - a) eingeschossiger Bebauung oder eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
    - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  3. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
    - a) eingeschossiger Bebauung oder eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
    - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
  4. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1b
    - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
    - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
    - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
  5. für unbebaubare Grundstücke sowie tatsächlich bebaute Grundstücke im Außenbereich
    - a) bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
    - b) bei landwirtschaftlicher Nutzung, Nutzung als Grün- oder Gartenland 0,04
    - c) bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau, Deponie, Untergrundspeicher) 1,00
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
      - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,50
      - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
      - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c) 1,00
    - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen

oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche,  
die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten  
geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach § 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 und 3 ermittelte Verteilungsfläche um 40 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v.H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

## **§ 9**

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§10**

### **Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der nach dieser Satzung erhobene Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 11**

### **Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 12**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), in der derzeit gültigen Fassung.

### **§ 13**

#### **Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Ballenstedt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### **§ 14**

#### **Billigkeitsregelungen / Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 13a Abs. 1-5 KAG-LSA anzuwenden.
- (2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977, I S. 269) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.
- (3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden flächenmäßig nur begrenzt veranlagt. Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße beträgt 937,61 m<sup>2</sup>. Als übergroße Wohngrundstücke gelten die Wohngrundstücke mit einer Grundstücksfläche von mehr als 1.218,89 m<sup>2</sup> (Kappungsgrenze).
- (4) Ein Wohngrundstück, dessen Fläche über die Kappungsgrenze im Sinne des Abs. 3, S. 3 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung des Beitrages nur begrenzt veranlagt:
  - a) bis zur Kappungsgrenze mit 100 v.H. (der beitragspflichtigen Grundstücksfläche)
  - b) die (restliche) Grundstücksfläche, die über die Kappungsgrenze hinausgeht, mit 50 v.H. (der beitragspflichtigen Grundstücksfläche).

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**



Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 13 dieser Satzung oder begehrt er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 KAG LSA kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Übergangsregelungen**

Sind vor oder werden nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden oder entstehen, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge beitragsfrei. Die Befreiung gilt, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit Entstehung des einmaligen Beitrages.

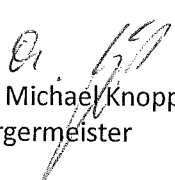
## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Ballenstedt, den 17.05.2013

  
Dr. Michael Knoppik  
Bürgermeister

